

**Bundesschiedsgericht**

**Az. 7/2013**

**01.10.2014**

Entscheidung

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren

P.S.

- Antragsteller -

gegen

Partei Bündnis 90/Die Grünen, Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand (...)

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht

durch Hartmut Geil als Vorsitzenden,  
Anna von Notz, Lars Kramm als gewählte Beisitzer,  
Paula Riester, Cyrus Zahedy als benannte Beisitzer,

Am 30.09.2014 ohne mündliche Verhandlung wie folgt erkannt:

**Der Antrag wird abgewiesen.**

**Begründung**

I.

Der Antragsteller mit einer Gruppe weiterer Unterstützer hat bei der Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) in Berlin am 08.10.2013 einen Antrag eingebracht, der von der Antragskommission dem Tagesordnungspunkt „*Verschiedenes*“ zugeordnet worden ist und als Tagesordnungspunkt V-06 festgesetzt worden ist. Der Antragsteller als Vertreter

der Unterstützer des Antrages V-06 war der Auffassung, diese Zuordnung sei unzutreffend, der Antrag müsse vielmehr unter dem TOP „*Bundestagswahl*“ behandelt werden.

Er hat einen entsprechenden Antrag gestellt, den das Präsidium durch sein Mitglied J.S. nicht zugelassen hat, das Präsidium hat die Auffassung vertreten, die Entscheidung der Antragskommission sei abschließend.

Der Antragsgegner hat mit seinem am 01.11.2013 eingegangenen Antrag die Auffassung geltend gemacht, die Zuordnung durch die Antragskommission sei lediglich eine Empfehlung. Wer diese Entscheidung für falsch halte, könne das Plenum der BDK anrufen mit dem Antrag, die Entscheidung abzuändern.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Entscheidung des Präsidiums der Berliner Bundesdelegiertenkonferenz am 18.10.2013, seinen Antrag auf Zuordnung des Antrages V-6 zu einem anderen TOP nicht zur Abstimmung zu zulassen, rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, die Regelung der Bundessatzung in § 12 Abs. 7 S. 1:

*Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der BDK die Antragskommission,*

sei nicht eine Empfehlung, sondern eine abschließende Organisationsentscheidung für die jeweilige BDK.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt, so dass das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 9 Abs. 1 BSchG).

Der Vorsitzende hat zur Vorbereitung der Entscheidung die Bundesgeschäftsstelle gebeten, in den Archiven die Entstehungsgeschichte von § 12 Abs. 7 Bundessatzung nachzusuchen. Diese Recherche hat jedoch kein Ergebnis ergeben.

## II.

### 1.

Der Antrag ist zulässig.

Er ist an sich statthaft, da eine erstinstanzliche Entscheidungskompetenz des Bundesschiedsgerichts für die Anfechtung von Entscheidungen von Bundesorganen gegeben ist (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 Bundessatzungen). Diese Kompetenz erstreckt sich auch auf Fortsetzungsfeststellungsanträge, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Entscheidung selbst in der Hauptsache erledigt ist.

Der Bundesvorstand ist auch der richtige Beklagte. Die Entscheidung ist zwar nicht vom Bundesvorstand selbst getroffen worden. Das Präsidium der Berliner BDK, das diese Entscheidung getroffen hat, war jedoch das für die Leitungen der Bundesdelegiertenkonferenz und damit auch für die Zulassung von Anträgen das kompetente Organ. Es entscheidet insoweit mit Wirkung für die Partei, ihr wird seine Entscheidung zugerechnet. Nach Ablauf der BDK ist das Präsidium nicht mehr existent. Daher ist Antragsgegner das allgemeine Vertretungsorgan der Partei. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vom Bundesvorstand vertreten (§ 15 Abs. 1 Bundessatzung). Mithin ist der Bundesvorstand der richtige Beklagte.

Auch das für eine Feststellungsklage erforderliche besondere Feststellungsinteresse (§ 56 ZPO) liegt vor. Der Antragsteller macht geltend, durch die Entscheidung des Parteitagspräsidiums in seinem Recht verletzt zu sein. Dies reicht für ein Feststellungsinteresse aus. An das Feststellungsinteresse werden vom Bundesschiedsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Parteischiedsgerichte der anderen demokratischen Parteien keine hohen Anforderungen stellt, deshalb reicht es aus, dass sich die potenzielle Rechtsverletzung auch bei den kommenden BDK wiederholen kann.

## 2.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

§ 12 Abs. 7 S. 1 Bundessatzungen enthält eine abschließende Regelung über das Vorgehen bei der Zuordnung von Anträgen zur Tagesordnung. Der Wortlaut ist insofern eindeutig. Mit den Worten „die ...Zuordnung ... übernimmt .... die Antragskommission “ enthält einen unbedingten Normbefehl.

Das Ergebnis der wörtlichen Auslegung wird auch die Auslegung aus dem Zusammenhang des Normtextes bestätigt. In § 12 Abs. 7 S. 7 ff. ist geregelt, dass die Antragskommission „Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben kann“ und dass diese Empfehlungen der Zustimmung der Bundesversammlung bedürfen (S. 8). Die Satzung unterscheidet also sprachlich zwischen einer unbedingten Entscheidung und einer „Empfehlung“ die der Zustimmung oder Verwerfung der Bundesdelegiertenkonferenz unterliegt.

Die Suche nach ausdrücklichen Motiven bei der Abfassung dieser Norm ist erfolglos geblieben. Dies ist allerdings auch nur von untergeordneter Bedeutung, da in der juristischen

Methodenlehre die subjektiv historische Auslegung, die den Willen des historischen Normgebers ermittelt, nur von untergeordneter Bedeutung ist. Dies gilt zumal in einem Normsetzungsprozess in denen Hunderte von Personen jeweils ihre eigenen Motive einfließen lassen.

Von maßgeblicher Bedeutung ist jedoch die Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm, die hier das durch die beiden anderen Auslegungsmethoden getroffene Ergebnis stützt. Zum einen wäre es nicht verständlich, eine Detailfrage, wie die Zuordnung der Anträge in der Bundessatzung zu regeln, wenn diese Entscheidung nicht endgültig wäre. Es wäre auch wenig sinnvoll, genaue Regelungen über Zusammensetzung und Wahl der Antragskommission zu treffen, wenn alle seine Entscheidungen unverbindlich und reine Empfehlungen wären. Die Antragskommission erhält ihre demokratische Legitimation direkt von der Bundesdelegiertenkonferenz ähnlich wie die zentralen Parteiorgane. Dies ist nur deshalb sinnvoll und erforderlich, weil die Kommission jedenfalls in diesem einen Punkt die BDK binden kann.

Tatsächlich kommt nämlich dieser Detailfrage für die Abwicklung der BDK eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Einerseits könnte durch eine manipulative Zuordnung von Anträgen der demokratische Prozess beeinträchtigt werden. Deshalb bedarf die Kommission der demokratischen Legitimation und deshalb gibt es elaborierte Regelungen über ihre Zusammensetzung. Darüber hinaus hat die Bundesdelegiertenkonferenz bei einer missbräuchlichen Zusammenstellung der Tagesordnung die Möglichkeit, diese abzulehnen.

Andererseits ist in der Partei Bündnis 90/Die Grünen das Antragsrecht zur BDK, also zum Parteitag, außerordentlich offen. Antragsberechtigt ist jeder einzelne Orts- oder Kreisverband und neben den Organen und Untergliederungen der Partei auch Gruppen von nur 20 Mitgliedern. Diese niedrige Schwelle soll den einzelnen Parteimitgliedern einen hohen Einfluss auf die Politik des Bundesverbandes geben und das Antragsrecht wird in der Praxis auch äußerst intensiv genutzt. Dies zeigt die Tatsache, dass zu den wichtigen Aussagen der *Partei hunderte von Ergänzungs- und Änderungsanträgen eingehen. Daneben werden zu jeder BDK* eine Vielzahl von anderen Anträgen gestellt zu den verschiedensten Themen, die Parteimitglieder für bedeutsam halten. Die Antragskommission hat alle diese Anträge zu bearbeiten.

Die Kehrseite dieser Diskussionsfreudigkeit ist die Tatsache, dass die zeitliche Belastung für die Delegierten bei den BDK das Maß des Erträglichen erreicht und manchmal übersteigt. Tagungszeiten von 35 Stunden in der Zeit von freitags 14:00 Uhr bis Sonntag 13:00 Uhr sind keine Seltenheit. Wenn auch noch die Zuordnung der einzelnen Anträge jeweils diskutiert und abgestimmt werden müsste, so würde sich der Zeitbedarf noch weiter erhöhen. Die Folge wäre, dass andere, inhaltliche Diskussionen nicht geführt werden werden könnten. Es

geschieht nicht selten, dass die BDK bereits beim jetzigen Modus nicht ihr ganzes Pensum bewältigen kann. Abgesehen davon würde durch weitere Komplikation des Verfahrens die Konzentrationsfähigkeit der Delegierten über das erträgliche Maß hinaus strapaziert.

Nach Wortlaut und Sinn der Satzung muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung der Antragskommission über die Zuordnung von Anträgen abschließend ist. Sie bindet die BDK und kann durch Anträge der Delegierten oder Antragsteller nicht mehr verändert werden.

Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht ist nicht ersichtlich. Angesichts der direkten Legitimation der Antragskommission durch die Bundesdelegiertenkonferenz ist insbesondere ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip offensichtlich nicht gegeben.

Der Antrag war daher abzulehnen.

gez. Geil                      gez. von Notz                      gez. Kramm

*Ausgefertigt*

*Bielefeld 01.10.2014*

*Der Vorsitzende*